

## **BGer 2C\_597/2009 vom 21. April 2010**

Bundesgericht, 2010-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_597\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_597_2009)

FR: TF 2C\_597/2009 du 21 avril 2010

IT: TF 2C\_597/2009 del 21 aprile 2010

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht findet ein zweiter Schriftenwechsel in der Regel nicht statt ( Art. 102 Abs. 3 BGG ). Es besteht vorliegend kein Anlass, dem in der Beschwerdeschrift gestellten diesbezüglichen Antrag zu entsprechen (vgl. BGE 133 I 98 E. 2.2 und E. 2.3 S. 99 f.).

#### **E. 2.1**

Da das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor dem 1. Januar 2008 eingereicht worden ist (vgl. vorne lit. "B."), ist für das vorliegende Verfahren noch das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; BS 1 121) massgeblich (Art. 126 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; AS 2006 5437/SR 142.20]).

#### **E. 2.2**

Auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 83 lit. c BGG unzulässig gegen Entscheide betreffend Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt (Ziff. 2), und betreffend die Wegweisung (Ziff. 4).

#### **E. 2.3**

Für die Eintretensfrage, d.h. ob ein Anspruch im soeben genannten Sinne besteht, stellt das Bundesgericht grundsätzlich auf die im Zeitpunkt seines Entscheides massgebende Rechts- und Sachlage ab (vgl. BGE 128 II 145 E. 1.1.3 mit Hinweisen; 118 Ib 145 E. 2a S. 148).

#### **E. 2.4**

Als anspruchsbegründende Norm kommt im vorliegenden Fall (vgl. E. 2.1) höchstens Art. 7 Abs. 1 ANAG in Betracht. Danach hat der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Satz 1); nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat er Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung (Satz 2).

#### **E. 2.5**

Im Zeitpunkt der Einreichung seiner Beschwerde beim Bundesgericht war A.X. \_\_\_\_\_ mit einer Frau verheiratet, die das Schweizer Bürgerrecht besitzt, weshalb ihm mit Art. 7 Abs. 1 Satz 1 ANAG (noch) eine grundsätzlich anspruchsbegründende Norm für die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zur Verfügung stand. Mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils am 19. Oktober 2009 ist für den Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich auf diese Norm zu berufen, jedoch wieder weggefallen (vgl. BGE 118 Ib 145 E. 2e S. 151). Hätte er vor der Scheidung einen Anspruch auf Niederlassungsbewilligung gemäss Art. 7

Abs. 1 Satz 2 ANAG erworben, könnte er sich darauf zwar auch nach Beendigung der Ehe berufen ( BGE 128 II 145 E. 1.1.4), doch trifft auch dies vorliegend nicht zu: A.X.\_\_\_\_\_ war mit B.Y.\_\_\_\_\_ während weniger als fünf Jahren verheiratet (vgl. vorne "A."), so dass die Voraussetzungen für die Anerkennung eines allenfalls selbst nach Auflösung der Ehe fortbestehenden Anspruchs auf Niederlassungsbewilligung nicht erfüllt sind.

### **E. 2.6**

Da auch Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) mangels fortbestehender Ehe bzw. mangels besonders intensiver, über eine normale Integration hinausgehender privater Bindungen (dazu ausführlich BGE 130 II 281 E. 3 S. 284 f.) als Anspruchsgrundlage ausser Betracht fällt, kann sich der Beschwerdeführer auf keine ihm einen Bewilligungsanspruch verschaffende Norm berufen, und seine Eingabe ist als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten in Anwendung von Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG sowohl in Bezug auf die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung wie auch auf die Wegweisung unzulässig.

### **E. 3**

Damit bleibt noch zu prüfen, ob die Eingabe allenfalls als subsidiäre Verfassungsbeschwerde an die Hand genommen werden muss: Gemäss Art. 115 lit. b BGG ist zur Verfassungsbeschwerde berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Da dem Beschwerdeführer kein Rechtsanspruch auf die nicht verlängerte Bewilligung zusteht, ist er durch deren Verweigerung nicht in rechtlich geschützten Interessen betroffen und ist er grundsätzlich nicht legitimiert, den Bewilligungsentscheid in materieller Hinsicht mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde anzufechten ( BGE 133 I 185 E. 6 S. 197 ff.). Trotz fehlender Legitimation in der Sache selbst wäre der Beschwerdeführer berechtigt, die Verletzung von Parteirechten zu rügen, deren Verletzung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft ( BGE 133 I 185 E. 6.2. S. 198 f.; sogenannte "Star-Praxis", s. BGE 114 Ia 307 E. 3c S. 312 ff.). Solche Verletzungen werden aber nicht oder jedenfalls nicht rechtsgenügend gerügt, so dass auf die Beschwerde auch aus diesem Blickwinkel nicht eingetreten werden kann.

### **E. 4**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten ( Art. 65 BGG ) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.